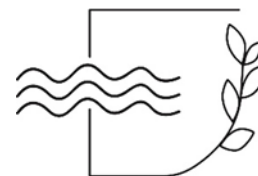


Beitragsordnung des Vereins „Stadt Land Fluß Düsseldorfer Norden“



STADT · LAND · FLUSS
Düsseldorfer Norden

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und Fördermitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden jeweils zum 30.6. eines Kalenderjahres beschlossen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedschaftsbeitrag beträgt für:
 1. Erwachsene über 18 Jahre, Euro 79
 2. Jugendliche bis 18 Jahre, Euro 20
 3. Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre), Rentner und Pensionäre, Euro 60
 4. Ehrenmitglieder frei
 5. Fördermitglieder nach eigenem Ermessen
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Ermäßigte Beitragsformen nach Abs. 1 Ziff. 2 - 3 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragshöhe nach den Ziff. 2 - 7.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 30.6. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine anteilige, tagesscharfe Berechnung des Beitragssatzes.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Stadtparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 36 3005 0110 1008 7762 86
SWIFT/BIC: DUSSEDDXXX

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.